



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
**Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**
Stubenring 1
1010 Wien

Zl. 61/93

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	13
GF/19 13	
Datum: 13. APR. 1993	
Verteilt 13. April 1993	

DVR: 0487864

PW/NC

St. Mayer

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert wird
(Beschäftigungssicherungsnovelle 1993)**

Zl. 34.401/2-3a/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hauptzielsetzung der geplanten Novelle ist es, in Zeiten der Konjunkturschwäche und vor Öffnung der europäischen Märkte vom Gesetzgeber darauf hinzuwirken, daß Gefährdung und Verlust von Arbeitsplätzen älterer Arbeitnehmer in Grenzen gehalten werden kann.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dieses Ziel erreichen, dem Entwurf in der vorliegenden Form wird vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nicht entgegengetreten, zumal auch anwaltliche Belange kaum betroffen sind.

- 2 -

Bei Durchsicht des Entwurfes fällt allerdings auf, daß ein Großteil der vorgesehenen Änderungsmaßnahmen äußerst kasuistisch und einzelfallbezogen ist, was in der Praxis die Anwendung der Novelle erschweren dürfte.

Wien, am 12. März 1993
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30



G. Zl.: 567/92
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Osterreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 12. MRZ. 1993

fach, mit Beilagen

An den
ÖSTERREISCHISCHEN RECHTS-
ANWALTSKAMMERTAG

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

FU Ref. Dr. ZANDO
Vorl.

Betrifft: Zl. 61/93 (exZl 330/92)

Enwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeits-
marktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsges-
setz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das
Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Be-
schäftigungssicherungsnovelle 1993)
Begutachtungsverfahren

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gibt zu den ihr am 18.2.1992
zugegangenen Gesetzesentwurf nachstehende

Stellungnahme

ab:

Ziel des Gesetzesentwurfes ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
älterer Arbeitnehmer durch versierte Vermittlung und Förderung zur
Wiederbeschäftigung, Stabilisierung der Beschäftigung älter bzw.
materielle Absicherung bei länger fort dauernder Arbeitslosigkeit und
Scheitern des Wiedereinstellens in das Erwerbsleben.

Zum Artikel I (§ 16 AMFG):

Grundsätzlich wird die Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit der aktiven Gegensteuerung in der Arbeitsmarktpolitik begrüßt und die besondere Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse wie Alter oder Behinderung der Arbeitnehmer und die verbesserte Vermittlungsfähigkeit derselben.

Nicht einzusehen ist allerdings die diffuse Bestimmung, daß lediglich auf Alter und Behinderung der persönlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen ist.

Dem vorgelegten Entwurf vom Oktober 1992 wird der Vorzug gegeben, da im seinerzeitigen Entwurf die Bedingungen wie etwa körperliche oder psychische Behinderung oder vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses ohne eigenes Verschulden weitaus exakter umrissen sind.

Ebenso ist nicht einzusehen, warum in dem nunmehr vorgelegten Entwurf die Berücksichtigung von schuldlos vorzeitig aufgelösten Lehrverhältnissen ausgeschaltet wurde.

Die im § 29 Abs. 2 lit. a und b. AMFG vorgesehene Ergänzung und Verankerung der Behaltepflcht nach Beendigung von Kurzarbeiten wird begrüßt.

Die im § 45 a AMFG vorgesehene ausdrückliche Regelung des Frühwarnssystems bei Kündigung älterer Arbeitnehmer (mindestens 5, die das 50. Lebensjahr vollendet haben) wird grundsätzlich begrüßt, da damit eine drohende, längere Phase der Arbeitslosigkeit vermieden werden kann.

Zum Artikel II. (Änderung des § 105 ArbVG)

Die neu eingeführte Anfechtungsmöglichkeit der Kündigung älterer Arbeitnehmer bei gleichzeitiger Interessensabwägung wird begrüßt.

Vermißt wird allerdings, daß nicht ähnlich wie im AMFG expressis verbis ein bestimmtes Lebensalter anstelle des diffusen Begriffes "in einem höheren Lebensalter" etwa durch Ergänzungen und Beisetzungen "nach Überschreiten des 50. Lebensjahres" eingefügt wurde (siehe hiezu auch § 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz, welches ebenfalls ausdrücklich auf die Vollendung des 50. Lebensjahres durch den betroffenen Arbeitnehmer abstellt).

Zu Artikel III. (Änderung Ausländerbeschäftigungsgesetz)

Gleichlautend wie in der Fassung vom Oktober 1992. Es wird daher als positiv beurteilt, daß Arbeitgebern keine Beschäftigungsbewilligung für ausländische Arbeitskräfte erteilt werden kann, wenn diese älteren inländischen Arbeitnehmer gekündigt und diese "älteren" Arbeitskräfte durch jüngere ausländische Arbeitnehmer ersetzt werden.

Der neu geschaffene Ablehnungsgrund wird als konstruktive Maßnahme der Beschäftigungssicherung und Beschäftigungspolitik begrüßt.

Zu Artikel IV. (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes)

Die Ablösung der bisherigen "Krisenregionsregelung" durch persönlichkeitsbezogene Bedingungen wird begrüßt, ebenso, daß die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nur dann ausgedehnt werden kann, wenn ältere Arbeitslose sich einer Maßnahme zur Aus- und Weiterbildung unterwerfen, da dadurch dem Arbeitsmarkt das brach liegende Potential von älteren, jedoch durchaus umschulungsbereiten und arbeitswilligen Arbeitnehmern, zugeführt werden kann.

Ebenso wird als positiv beurteilt die Möglichkeit der Erhöhung des Freibetrages verheirateter älterer Personen die Notstandshilfe zu beziehen oder die Verlängerung der Notstandshilfe dann zu gewähren, wenn trotz Vermittlungsbemühungen und Unterstützungen und Schulungen die Arbeitslosigkeit der älteren Arbeitnehmer nicht beendet werden

ann.

Insgesamt bestehen daher gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf, mit Ausnahme der aufgezeigten Bedenken, keine Einwände.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer:

Graz, am 9. März 1993



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Werner Thurner".

Dr. Werner Thurner

Referent: Dr. Rudolf Lemesch,
RA, Graz